

Antrag Ge-15
AK Tierschutz**Empfehlung der Antragskommission**
Annahme in der Fassung der AK**Bundesweite Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen**

1 Die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration
2 aller in Deutschland lebenden Katzen soll zur bun-
3 desweiten Pflicht werden.

4

5 Begründung

6 In Deutschland nimmt die Anzahl frei lebender Kat-
7 zen stetig zu. Inzwischen geht man von einer ge-
8 schätzten Zahl von ca. acht Millionen aus, dazu zwei
9 Millionen Katzen in privaten Haushalten.

10 Frei lebende, verwilderte Hauskatzen sind keine
11 Wildtiere, sondern Haustiere, die auf eine mensch-
12 liche Versorgung angewiesen sind. Diese leben häu-
13 fig in verwilderten Grundstücken, stillgelegten Fa-
14 brikgeländen oder auf Friedhöfen.

15 Je größer die Population von verwilderten Katzen ist,
16 desto stärker wird der Infektionsdruck; es können
17 Krankheitserreger übertragen werden.

18 Hier sollte das Verursacherprinzip greifen: Katzen-
19 haltern sollte eine Kastrationsverpflichtung zur Ab-
20 wendung der unkontrollierten Vermehrung und der
21 daraus entstehenden negativen Folgen auferlegt
22 werden. Freigängerkatzen verpaaren sich mit ver-
23 wilderten Katzen, woraus eine immer größere Be-
24 standsdichte entsteht. Katzenhalter sollten ihre Kat-
25 ze, die älter als 5 Monate ist, von einem Tierarzt kas-
26 trieren lassen.

27 Somit hätte nicht mehr die Allgemeinheit die bishe-
28 rigen Versäumnisse der Katzenhalter mit den dar-
29 aus resultierenden Folgekosten zu tragen; das spart
30 Steuern; denn es entlastet Tierheime.

31 Bei Einsatz eines Chips wird die Kastration durch die
32 Registrierung erkennbar gemacht, und das Tier kann
33 dem Halter zugeordnet werden.

34 Die kostenlose Registrierung der Katzen in einem
35 der zugänglichen Haustierregister sollte von den zu-
36 ständigen Behörden anerkannt werden.

37 Nach § 1 des Tierschutzgesetzes trägt der Mensch
38 die Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf und
39 hat dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.
40 Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund
41 Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

42 Der Tierschutz ist als Staatsziel im Grundgesetz Art.
43 20a verankert und erfordert somit einen verbindli-
44 chen Handlungsbedarf.

Die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration
aller in Deutschland *frei laufenden* Katzen soll zur
bundesweiten Pflicht werden.

Adressat:

SPD-Bundestagsfraktion

45 Dem Tierschutzgesetz zufolge dürfen Tiere nicht nur
46 dann kastriert werden, wenn eine medizinische Not-
47 wendigkeit dafür besteht, sondern auch, wenn ei-
48 ne Kastration zur Verhinderung der unkontrollier-
49 ten Fortpflanzung notwendig ist (§ 6 Abs.1 Satz 2
50 Nr.5 TSchG). Rechtssicherheit für eine Kastrations-
51 pflicht sollte durch das Tierschutzgesetz § 13 b ge-
52 geben sein.